# Elektronische Patientenakte

## Das Wichtigste in Kürze

Die elektronische Patientenakte (ePA) enthält Gesundheitsdaten. Jeder Krankenkassen-Versicherte, der nicht widersprochen hat, hat eine ePA. Der Zugriff auf die ePA läuft über Programme oder Apps, die von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden müssen. Neben den Versicherten selbst können normalerweise Arztpraxen, Apotheken und Kliniken die ePA einsehen und befüllen. Die Versicherten entscheiden allerdings, wer die Daten sehen darf, und können die hinterlegten Informationen auch ganz oder teilweise löschen (lassen).

## Was ist die ePA?

Die ePA ist eine digitale Akte, in der individuelle Gesundheitsdaten einer gesetzlich versicherten Person gespeichert werden können. Auch Familienversicherte haben eine separate Patientenakte. Auch private Krankenversicherungen können ihren Versicherten eine ePA anbieten. Alle Daten werden auf Servern, die in Deutschland stehen, zentral gespeichert und verschlüsselt. Bisher waren (und sind) Patientendaten bei allen Behandelnden verstreut, also z.B. beim Hausarzt, bei der Kardiologin, bei der Klinik, beim Pflegedienst und bei der Physiopraxis. Die wichtigsten Ziele der ePA sind, dass Daten nicht mehrfach gespeichert werden müssen, das alle Behandelnden Zugriff auf aktuelle Informationen haben, z.B. den Medikationsplan, und dass Untersuchungen nicht doppelt gemacht werden.

## Wie funktioniert die ePA?

Grundsätzlich hat jeder Versicherte die Hoheit über seine Patientenakte. Das bedeutet, dass er der ePA auch komplett widersprechen kann: Dann wird keine ePA eingerichtet oder eine vorhandene ePA gelöscht.

Versicherte können ihre eigene ePA einsehen, können selbst Daten hochladen und Daten in der ePA löschen. Zudem können sie zu jeder Zeit **bestimmen**, auf welche Inhalte der Zugriff möglich ist.

**Geplant** ist zudem, dass sie bestimmen können,

- wie lange der Zugriff gewährt wird: mind. 1 Tag bis hin zu unbegrenzt.
- welche Arztpraxen, Apotheken und Krankenhäuser (keinen) Zugriff bekommen.
- welche Daten auf der ePA von wem eingesehen werden dürfen.

Alle Rechte (z.B. Widerspruch, Verwaltung) in Bezug auf die ePA können Versicherte **ab dem 15. Geburtstag** selbst ausüben. Davor sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Versicherte können die Verwaltung ihrer ePA auch einer Vertretungsperson (z.B. Angehörige oder Betreuer) übertragen, indem sie:

- in der ePA-App einen oder bis zu 5 Vertretungspersonen eingeben.
  Die Vertretung braucht ein Handy mit ePA-App der eigenen Krankenkasse.
- im Rahmen einer Vorsorgevollmacht entsprechende Vollmacht(en) erteilen. Die Vertretung bekommt dann, wenn die entsprechende Situation eintritt, über die Ombudsstelle der Krankenkasse Zugriff auf die ePA.

Der persönliche Zugriff auf die ePA wird Versicherten über ihre Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Technisch gibt es dafür mehrere Wege.

### ePA mit App auf dem Handy

Das ist der üblichste Weg. Da alle Krankenkassen eine eigene Plattform schaffen oder nutzen, läuft das bei jeder Krankenkasse anders. Hier deshalb eine allgemeine Beschreibung.

1. Download: Die Versicherten laden die entsprechende App der Krankenkasse kostenlos auf ihr Handy oder Tablet. Erforderlich ist seit 1.7.2026 in der Regel ein Smartphone mit mindestens Android 14 oder iOS 18.6.
2. ePA beantragen: Sie beantragen die ePA, falls diese noch nicht von der Krankenkasse eingerichtet wurde.
3. Registrierung: Sie identifizieren sich und melden sich an, um die App freizuschalten.

Viele Krankenkassen bieten für die ePA auch eine Desktop-Anwendung, also die Möglichkeit, die Patientenakte am PC oder Laptop zu bearbeiten. Vorteil ist der größere Bildschirm, Nachteil die kompliziertere Einrichtung. Das Vorgehen ist je nach Krankenkasse unterschiedlich, in der Regel sind notwendig:

- ein Desktop-Client (Programm), Download bei der Krankenkasse oder im jeweiligen Shop von Microsoft, Apple und z.T. auch Linux,
  und
- elektronische Gesundheitskarte mit PIN und geeignetem Kartenlesegerät


© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

oder
persönliche Gesundheits-ID und App auf dem Handy (siehe vorheriger Punkt).

Näheres zu Gesundheitskarte und Gesundheits-ID unter Elektronische Gesundheitskarte.

## Was steht in der ePA?

Welche Informationen in der ePA abgespeichert werden, ist nicht abschließend geregelt. Das Gesetz nennt folgende Beispiele:

- Befunde
- Diagnosen
- durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen
- Früherkennungsuntersuchungen
- Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen
- elektronischer Medikationsplan
- elektronische Patientenkurzakte mit Notfalldaten
- elektronische Arztbriefe
- Zahn-Bonusheft
- elektronisches Untersuchungsheft für Kinder mit den U-Untersuchungen und J-Untersuchungen
- elektronischer Mutterpass und Daten zur Hebammenhilfe
- elektronische Impfdokumentation
- Gesundheitsdaten, die Versicherte selbst zur Verfügung stellen
- Hinweise auf Organspendeausweis, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Erklärungen zur Organ- oder Gewebespende
- bei den Krankenkassen gespeicherte Daten über in Anspruch genommenen Leistungen der Versicherten
- Daten der Versicherten aus digitalen Gesundheitsanwendungen
- Daten zur pflegerischen Versorgung, z.B. Häusliche Krankenpflege, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung, Häusliche Pflege oder Pflege im Heim
- elektronische Rezepte bzw. Verordnungen
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU)
- von den Leistungserbringern, z.B. Arztpraxen, Therapieeinrichtungen oder Krankenhäusern, für die versicherte Person bereitgestellte Daten, z.B. im Rahmen von Disease-Management-Programmen
- elektronische Kopien der Patientenakte für eine von der versicherten Person angeforderte Akteneinsicht
- Daten zu durchgeführten pharmazeutischen Dienstleistungen, z.B. Blutdruckmessungen, Medikationsberatung oder Einweisung in Inhalation oder Injektion
- Daten zu medizinischer Behandlung und/oder Reha von der Unfallversicherung

Was konkret in der ePA bei der jeweiligen Krankenkasse gespeichert werden kann, ist unterschiedlich und dort zu erfragen. Was in eine ePA hineindarf, steht im Gesetz in § 341 Abs. 2 SGB 5.

## Wie kommen die Daten in die ePA?

Grundsätzlich dürfen Daten nur in die ePA eingegeben werden, wenn der Versicherte der ePA nicht widersprochen hat.

Wenn kein Widerspruch vorliegt, kommt ein Teil der Daten automatisch in die ePA, z.B. die Daten von E-Rezepten und die Abrechnungsdaten von Praxen. Die anderen Daten werden aktiv eingestellt.

**Versicherte** können eigene Daten hochladen und Daten löschen.

**Praxen** sind seit 1.10.2025 verpflichtet, Daten einzustellen. Sie sind dazu berechtigt, wenn die elektronische Gesundheitskarte gesteckt wurde. Danach haben sie normalerweise 90 Tage Zugriff auf die ePA. Dazu reicht ein kurzer mündlicher Hinweis oder ein Aushang in der Praxis. Praxen sollen nur Daten eingeben, die in der aktuellen Behandlung erhoben wurden, elektronisch vorliegen und auch für Mitbehandelnde interessant sind.

Bei hochsensiblen Daten gelten strengere Vorgaben. Zum Teil muss der Patient aktiv auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen werden, z.B. bei psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Krankheiten und Schwangerschaftsabbrüchen. Bei genetischen Daten muss der Patient sogar ausdrücklich zustimmen.

Auch **Krankenhäuser** sind ähnlich wie Arztpraxen verpflichtet, Daten in die ePA einzugeben. Tatsächlich haben derzeit (Herbst 2026) aber nur etwa die Hälfte der Krankenhäuser die technischen Voraussetzungen.

## Wer kann die ePA einsehen?

Prinzipiell kann eine ePA nur von Personen eingesehen werden, die zugriffsberechtigt sind. Das ist immer die versicherte Person selbst.

Wer die App nicht selbst bedienen kann oder möchte, kann auch eine Vertretungsperson (siehe oben) einsetzen.


© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

**Arztpraxen** erhalten durch Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte automatisch einen 90-tägigen Zugriff auf die ePA, außer die Versicherten haben andere Zugriffseinstellungen hinterlegt.

**Apotheken** haben automatisch am Tag der Einlösung eines E-Rezepts (= Stecken der Gesundheitskarte) und an den beiden folgenden Tagen Einsicht in die ePA, außer die Versicherten haben andere Zugriffseinstellungen hinterlegt. Die Einsicht wird ihnen gewährt, um mögliche Wechselwirkungen verschiedener Medikamente zu erkennen.

Im Rahmen einer Behandlung kann auch **weiteres medizinisches Fachpersonal** die ePA einsehen, z.B. Psychotherapeuten, Hebammen, Rettungsdienste, Kliniken, Pflegedienste, Pflegeheime und Reha-Einrichtungen. **Arbeitsmediziner, Betriebsärzte und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes** dürfen auf die ePA **erst nach Einwilligung** der Versicherten zugreifen.

Künftig sollen die Daten anonymisiert (ohne Namen und Adresse) auch für die Statistik und Forschung genutzt werden können. Geplant ist, dass die Daten über das **Forschungsdatenzentrum (FDZ) Gesundheit** im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weitergeleitet werden, außer die Versicherten haben dem widersprochen. Wer Daten braucht, muss beim FDZ einen entsprechenden Antrag stellen. Das soll ab Ende 2026 möglich sein.

## Die Phasen der Einführung der ePA

Die ePA hat eine lange Vorgeschichte. Bereits seit 2021 gab es Apps von den Krankenkassen für ihre Versicherten mit einer elektronischen Patientenakte.

- 2024 wurde eine sog. **Opt-Out-Lösung** beschlossen: Die Nutzung bleibt **freiwillig**, aber wer die elektronische Patientenakte nicht will, muss **ausdrücklich widersprechen**.
- Seit 15.1.2025 haben alle gesetzlich Versicherten eine elektronische Patientenakte bekommen, die dem ePA-Angebot der Krankenkasse nicht widersprochen hatten.
- Seit 1.10.2025 sind die Leistungserbringer (z.B. Arztpraxen und Kliniken) verpflichtet, die ePA zu befüllen.
- Ab Dezember 2026 soll der elektronische Medikationsplan (eMP) in der ePA gespeichert werden, die Pilotphase läuft. Ziel ist, das Medikamentenmanagement zu verbessern, z.B. durch die Erkennung von Wechselwirkungen oder weil Änderungen immer sofort für alle Beteiligten, z.B. Praxen, Apotheken, Patienten, sichtbar sind.

## Praxistipps

- Eine Übersicht über die bisherigen Apps der Krankenkassen bietet die gematik unter www.gematik.de/versicherte/epa-app.
- Die **Ombudsstelle** Ihrer Krankenkasse hilft bei allen Fragen und Problemen rund um die ePA, nimmt z.B. Widersprüche entgegen oder hinterlegt Zugriffseinstellungen. Widersprüche sind auch noch möglich, nachdem die ePA bereits eingerichtet wurde.
- Viele Informationen, auch zu Vor- und Nachteilen der ePA, finden Sie bei der Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de > Suchbegriff ePA > Artikel vom 02. April 2026.
- Wenn Sie die Krankenkasse wechseln, wird Ihre ePA automatisch mit umgezogen, eventuell aber nicht alle Daten. Näheres zum Krankenkassenwechsel.
- Seit 1.4.2026 können Sie mit Ihrer ePA auch einen Nachrichtendienst nutzen, den sog. TI-Messenger. Sie können darüber z.B. mit Ihrer Arztpraxis einen Termin vereinbaren oder mit Ihrer Krankenkasse Fragen zur Kostenübernahme klären. Der TI-Messenger funktioniert nur im Gesundheitswesen innerhalb der Telematik-Infrastruktur. Bisher sind nur wenige Versicherte, Ärzte und Einrichtungen registriert. Weitere Informationen bei der Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de > Suchbegriff TI-Messenger.

## Wer hilft weiter?

Krankenkassen

## Verwandte Links

Elektronische Gesundheitskarte

E-Rezept

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)

Terminservicestellen

Leistungen der Krankenkasse

Telemedizin


© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Rechtsgrundlagen: § 341 ff. SGB V - Patientendaten-Schutz-Gesetz, Digital-Gesetz (DigiG), Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)


© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg